



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Personalverordnung

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2020
(Revision vom 02. Februar 2021)

In Kraft ab 1. Januar 2021

www.pieterlen.ch

20. Oktober 2020

Personalverordnung (PVo)

Der Gemeinderat von Pieterlen,
gestützt auf Art. 19 des Personalreglementes vom 2. Dezember 2008,
beschliesst:

Lohnsystem

<i>Abteilungsleitungen</i>	Art. 1	¹ Die Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung sind:	
		Leitung Präsidiales	Präsidialabteilung
		Leitung Finanzen	Finanzabteilung
		Leitung Bau + Energie	Bauabteilung
		Leitung Soziales	Sozialabteilung
		Leitung Bildung	Bildungsabteilung

<i>Mittleres Kader</i>	² Als mittleres Kader gelten:
	a) Stellvertretungen Abteilungsleitungen
	b) Betriebsleitungen
	c) Bereichsleitungen

<i>Zuordnung in die Gehaltsklassen</i>	Art. 2	¹ Die Stellen der Einwohnergemeinde Pieterlen werden gemäss Gehaltsklassentabellen des Kantons Bern zugeordnet.
--	---------------	--

	<u>Gehaltsklassenrahmen</u>
Geschäftsleitung / Abteilungsleitung	
Abteilungsleitung mit Fachausbildung	22 bis 24
Abteilungsleitung während der Fachausbildung	21
Leitung Bildung (Schulleitung)	gem. LAG

Gehaltsklassenrahmen**Mittleres Kader**

Stv. Abteilungsleitung mit Fachausbildung	16	bis	17
Stv. Abteilungsleitung während der Fachausbildung	15		
Stv. Abteilungsleitung ohne Fachausbildung	13	bis	14
Stv. Leitung Soziales	18	bis	19
Stv. Leitung Bildung			gem. LAG
Betriebsleitung Kindertagesstätte / Tagesschule mit Fachausbildung	16	bis	17
Betriebsleitung Kindertagesstätte / Tagesschule während der Fachausbildung	15		
Bereichsleitung Tiefbau	15	bis	16
Bereichsleitung Hochbau	15	bis	16

Mitarbeitende

Mitarbeitende mit Teamverantwortung	+ 1 Gehaltsklasse		
Sozialarbeitende	17	bis	18
Stv. Betriebsleitung Kindertagesstätte / Tagesschule	13	bis	14
Sachbearbeitende mit fachspezifischer Aus- / Weiterbildung	13	bis	14
Sachbearbeitende mit kaufmännischer Grundausbildung	11	bis	13
Gruppenleitung Kindertagesstätte / Tagesschule	12	bis	13
Betreuung Kind mit Fachausbildung	11	bis	12
Mitarbeitende Hausdienste mit Fachausbildung und Ausbildungsverantwortung	11	bis	13
Mitarbeitende Hausdienste / Werkhof mit Fachausbildung	10	bis	12
Mitarbeitende Hausdienste (z.B. Reinigung)	6	bis	7
Mitarbeitende Betreuung ohne pädagogische Ausbildung	8	bis	9
Mitarbeitende Küche	8	bis	9

Aufstieg Gehaltsklasse

² Der Gehaltsklassenaufstieg erfolgt um eine (1) Gehaltsklasse nach 5 Dienstjahren und wo vorgesehen um eine weitere Gehaltsklasse nach 10 Dienstjahren.

*Entschädigung
Pikettendienst***Art. 3**

¹ Die Pikettverantwortlichen werden gemäss kantonaler Regelung entschädigt.

Bereitschaftsdienst

² Der normale Bereitschaftsdienst der anderen Mitarbeiter ist mit dem Lohn abgegolten und wird nicht zusätzlich entschädigt.

Leistungsbeurteilung

Art. 4

¹ Die Leistungsbeurteilung erfolgt für die Funktionen nachfolgendem Schema:

Funktion	Verantwortlich für Qualifikation und MAG:
Abteilungsleitungen	Zuständige Departementsvorstehende mit Teilnahme Gemeindepräsidium
Betriebsleitung Kindertagesstätte	zuständige Abteilungsleitung
Mitarbeitende Kindertagesstätte	Betriebsleitung Kindertagesstätte
Betriebsleitung Tagesschule	Leitung Bildung
Mitarbeitende Tagesschule	Betriebsleitung Tagesschule
weitere Mitarbeitende	Zuständige Abteilungsleitung, Betriebsleitung oder Bereichsleitung

Aussergewöhnliche Leistungen

² Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien oder ausserordentlichen Gehaltsanpassungen belohnen. Die für die Leistungsbeurteilung verantwortliche Person stellt entsprechend Antrag an den Gemeinderat.

Eröffnung

³ Die Leistungsbeurteilungen und die Gehaltsanpassungen sind dem Personal bekannt zu geben.

Verfügung

⁴ Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

Rechtsmittel

⁵ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Leistungslohn Lernende

Art. 5

¹ Die Lernenden erhalten bei guter Leistung in der Berufsschule wie in der Verwaltung einen Leistungslohn, welcher Semesterweise angepasst werden kann.

² Die Leistung wird nach folgender Abstufung belohnt:

Lehrjahr / Monatslohn	Zeugniszulage Durchschnittsnote Berufsschule		Qualifikationszulage (Beurteilung vom Berufsbildner)	
	ab 5.0	ab 5.4	ab 5.0	ab 5.4
1. Lehrjahr / 640	40.-	60.-	40.-	60.-
2. Lehrjahr / 850	60.-	80.-	60.-	80.-
3. Lehrjahr / 1'050	80.-	100.-	80.-	100.-

³ Fällt der Lernende in der Zeugnissnote unter 4,3, entfällt der Anspruch auch für eine Qualifikationszulage

Krankentaggeldversicherung	<p>Art 6 Der Schlüssel für die anteilmässige Verteilung der Kosten für die Krankentaggeldversicherung wird wie folgt festgesetzt:</p> <p>50 % ab Ende Wartefrist (ab 91. Tag) durch Gemeinde 50 % ab Ende Wartefrist (ab 91. Tag) durch die Arbeitnehmer</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 7 Der Schlüssel für die anteilmässige Verteilung der Kosten für die Unfallversicherungen wird wie folgt festgesetzt:</p> <p>BU 100 % durch Gemeinde</p> <p>NBU und Zusatzvers. nach UVG 50 % durch die Gemeinde 50 % durch die Arbeitnehmer</p>
Pensionskasse	<p>Art. 8 Der Schlüssel für die anteilmässige Verteilung der Kosten für die Pensionskasse richtet sich nach dem Vertrag mit der Pensionskasse der kassenführenden Versicherung.</p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	<p>Art. 9 Die Anstellungsverträge mit den Funktionen Leiter Hausdienste, Stv. Leiter Hausdienste und Stv. Leiter Werkhof gestützt auf die bisherige Personalverordnung bleiben weiterhin gültig. Diese Übergangsregelung gilt für die abgeschlossenen Vertragsverhältnisse vor dem 01.01.2021.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 10 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ² Die Personalverordnung vom 14. August 2012 wird hiermit aufgehoben.</p>

Genehmigung:

Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung an der Sitzung vom 20. Oktober 2020 beraten und genehmigt.

2542 Pieterlen, 30. Oktober 2020

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. Januar 2021 ist im Anzeiger Büren vom 19. November 2020 veröffentlicht worden. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 8. Januar 2021

Leiter Präsidiales

David Löffel

Genehmigung – Änderung vom 2. Februar 2021:

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen in der Verordnung an der Sitzung vom 2. Februar 2021 beraten und genehmigt:

- Bezeichnung der Funktion Bereichsleitung Kita/Tagesschule zu Betriebsleitung Kita/Tagesschule
- Bezeichnung Sozialdienst zu Sozialabteilung
- Art. 9 Übergangsbestimmung

2542 Pieterlen, 3. Februar 2021

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der geänderten Verordnung auf den 1. Januar 2021 ist im Anzeiger Büren vom 11. Februar 2021 veröffentlicht worden. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 20. März 2021

Leiter Präsidiales

David Löffel